Staatlich/ Tagesordnungspunkt 5

2. April 2015

Senatorin für Wissenschaft und Bildung

Wolfgang Breul 10319

Vorlage Nr. L 153/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 16.04.2015

Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)

A. Problem

Die derzeit geltenden Richtlinien über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (Deputationsvorlage Nr. L 79/18) setzen den verfahrensrechtlichen Rahmen für die notwendige Unterstützung für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Schule den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen bzw. sich selbst oder andere gefährden. Eine rechtssichere Grundlage in Form einer Verfahrensverordnung fehlt bislang.

B. Lösung

Als rechtssichere Grundlage für das Zuweisungsverfahren gehen die vorübergehend erlassenen Richtlinien nun entsprechend der Ermächtigung des § 55 Absatz 4 Satz 4 des Bremischen Schulgesetzes in eine Verordnung über. Die Regelung über die Möglichkeit der sofortigen Suspendierung des betreffenden Schülers oder der betreffenden Schülerin wurde zunächst nicht übernommen, da die Ermächtigungsgrundlage hierfür nach Einschätzung des Justizressorts nicht konkret genug gefasst ist.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt der Deputation für Bildung deshalb die beigefügte "Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum" vor.

Um das Verfahren der Zuweisung rechtssicher zu gestalten, wird die anliegende Verfahrensverordnung mit Änderungen aus dem Beteiligungsverfahren erlassen. Einige Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren konnten übernommen, andere nicht berücksichtigt werden. In der anliegenden Synopse werden die einzelnen Änderungen erläutert.

C. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Die finanzielle Ausstattung wird in der kommunalen Zuweisungsrichtlinie für die Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Grundlagen festgelegt.

Das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum gilt für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

D. Beteiligung / Weiteres Verfahren

Nach Beschlussfassung durch die Deputation Bildung am 4.3.2015 wurden die Senatorin für Soziales, Jugend, Kinder und Frauen, der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schüler, die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen und der Schulstufen, die ReBUZ-Leitungen, der Personalrat (Schulen), die Frauenbeauftragte (Schulen), der Landesbehindertenbeauftragte und der Vertrauensmann für schwerbehinderte Menschen (Schulen) in ein Beteiligungsverfahren bis zum 2.4.2015 eingebunden. Die Verordnung wurde mit dem Senator für Justiz und Verfassung bereits abgestimmt.

Am 12.03.2015 wurde die Vorlage im Unterausschuss Inklusion behandelt. Am 13.4.2015 wird die Verordnung nochmals mit den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens dem Ausschuss "Inklusion und Sonderpädagogische Förderung" vorgelegt. Ebenso hat der Landesbehindertenbeauftrage um eine Fristverlängerung bis zum 8.4.2015 gebeten. Mögliche Änderungsvorschläge des Ausschusses "Inklusion und Sonderpädagogische Förderung" und des Landesbehindertenbeauftragten sind somit noch nicht eingearbeitet und müssen gegebenenfalls nachgereicht werden.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung (staatlich) stimmt der "Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)" (siehe Anlage) zu.

In Vertretung

gez. Gerd-Rüdiger Kück (Staatsrat)